

über die erteilte Genehmigung, hinsichtlich § 3 einen vom Bürgermeister ausgestellten Ursprungsschein bei sich führen.

§ 5

Untermaßige Bleie, Alande, Döbel, Zährten, Barsche, Plötzen, Rotfedern, Güstern und Häslinge dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des zur Ausübung der Fischerei Berechtigten gefangen, jedoch nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

(1) Untermaßige Fische und Krebse, die trotz Einhaltung der für Fanggeräte vorgeschriebenen oder fischereiwirtschaftlich gebotenen Maschenweite lebensfähig in die Gewalt des Fischers fallen, sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen.

(2) Sind solche Fische beschädigt oder nicht mehr lebensfähig, so darf der Fischer die im § 5 aufgeführten Arten im eigenen Haushalt verwerten. Un-

termaßige Fische der übrigen Arten sind an die Erfassungsstelle abzuliefern, von dieser im Rahmen der Höchstpreise angemessen zu vergüten, jedoch auf das Ablieferungssoll nur zu 50% des Gewichtes anzurechnen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft. Unberührt bleibt die Anordnung vom 29. Mai 1948 über den Fang und die Erfassung von Satzaalen (ZVOB1. S. 192).

Berlin, den 19. Oktober 1950

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann  
Minister

Anlage  
zu § 1 vorstehender Verordnung

Mindestmaße für Fische und Krebse,  
gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten  
Teiles der Schwanzflosse, beim Krebs bis zum Schwanz-  
ende

Stör ( <i>Acipenser sturio</i> ).....	100 cm	
Aal ( <i>Anguilla vulgaris</i> ) .....	35 "	
Lachs ( <i>Trutta salar</i> ) .....	35 »	
Meerforelle ( <i>Trutta trutta</i> ).....	35 »	
Zander ( <i>Lucioperca Sandra</i> ) .....	35 1»	
Rapfen ( <i>Aspius rapax</i> ) .....	35 »	
Karpfen ( <i>%prinus carpio</i> ) . . . » .....	30 »»	
Barbe ( <i>Barbus fluviatilis</i> ).....	28 "	
Hecht ( <i>Esox lucius</i> ) .....	28 »»	
Maifisch ( <i>Alosa vulgaris</i> ).....	28 »>	
Finte-Perpel ( <i>Alosa finta</i> ) .....	28 >>	
Blei-Brachsen ( <i>Abramis brama</i> ).....	25 »»	
Äsche ( <i>Thymallus vulgaris</i> ) .....	25 n	
Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )		
westlich der Linie Gjedser-Ahrenshoop	24 "	
östlich dieser Linie .....	21 »	
Flunder ( <i>Pleuronectes flesus</i> ),		
westlich der Linie Gjedser-Ahrenshoop	22 »	
östlich dieser Linie .....	20 n	
Aland ( <i>Idus melanotus</i> ) .....	20 »	
Döbel ( <i>Squalius cephalus</i> ) .....	20 >>	
Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> ).....	20 »>	
Zährte ( <i>Abramis vimba</i> ) .....	20 »»	
Bachforelle ( <i>Trutta fario</i> ) .....	20 f»	
Regenbogenforelle ( <i>Trutta iridea</i> ).....	20 n	
Schleie ( <i>Tinea vulgaris</i> ) .....	18 "	
Barsch ( <i>Perca fluviatilis</i> ) .....	} in Binnenseen 13 cm sonst 15 "	
Plötze ( <i>Leuciscus rutilus</i> ).....		
Rotfeder ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> ) .....		
Güster ( <i>Blicca björkna</i> ).....		
Häsling ( <i>Leuciscus leuciscus</i> ) . . . .		
Flußkrebs ( <i>Potamob'us astacus</i> ) .....	8 "	